

Retouren an: Finanzamt Musterstadt (AV03)
Finanzamtsweg 1, 9999 Musterstadt

99 999-9-9999/9

Julia Muster

Musterstraße 18
9999 Testort

Einheitswertbescheid zum 1.1.2014 Hauptfeststellung mit Wirksamkeit ab 1.1.2015

Auf Grund der §§ 20 und 20c des Bewertungsgesetzes 1955 (BewG 1955) in Verbindung mit § 186 der Bundesabgabenordnung (BAO) wird der Einheitswert für den Grundbesitz

99999 Testort, EZ 127

KG	GSt-Nr	Fläche (ha)
99999 Testort	322/1	1,6296

festgestellt:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1) Art des Steuergegenstandes: | Forstwirtschaftlicher Betrieb |
| 2) Einheitswert: | 300 Euro |
| 3) Zurechnung des Einheitswertes: | |

Julia Muster, geb. 19. November 1969

Anteil: 1 / 1

in Höhe von

300,00 Euro

Begründung:

Nutzung	Fläche	Hektarsatz (€)	Ertragswert (€)
forstwirtschaftlich genutzte Flächen	1,6296 ha X	191,00 =	311,25
Zwischensumme			311,25

Summe

Summe gesamt	311,25
Einheitswert (gerundet gemäß § 25 BewG)	300

Forstwirtschaftliches Vermögen bis einschließlich 10 ha

Die Berechnung des Ertragswertes des forstwirtschaftlichen Vermögens erfolgt gemäß § 14 und Anlage 13 der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 5. März 2014 (GZ. BMF-010202/0104-VI/3/2014).

Der Berechnung des Hektarsatzes für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen wurde unterstellt:

Wirtschaftswald-Hochwald im politischen Bezirk	Fläche	Hektarsatz (€/ha)	Ertragswert (€)
<i>Musterstadt (Land)</i>	1,6296 ha	x 191,00	= 311,25

Summe Wirtschaftswald-Hochwald	1,6296 ha		311,25
=====			
Summe forstwirtschaftlich genutzte Fläche	1,6296 ha	191,00	311,25

Die Feststellung erfolgte auf Grund der Aktenlage.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim oben angeführten Finanzamt Musterstadt das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht werden.

In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (z.B. Einheitswertbescheid zum 01. Jänner 2014 vom 19. November 2014 zu EWAZ 99 999-9-9999/9) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen.

Durch Einbringung einer Beschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides gemäß § 254 Bundesabgabenordnung (BAO) nicht gehemmt.

Hinweis

Unmittelbar auf Grund dieses Bescheides sind keine Zahlungen zu leisten, jedoch dient der Einheitswert als Grundlage für die Berechnung der davon abgeleiteten Steuern und Abgaben. Der Bescheid wirkt auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand der Feststellung nach dem Stichtag 01. Jänner 2014 übergegangen ist oder übergeht. Dies gilt auch bei Nachfolge im Besitz.